

# Handlungsleitfaden für Pflegefamilien in akuten Krisensituationen außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes einschließlich Wochenende/Feiertage

(innerhalb der Dienstzeiten ist der Pflegekinderdienst (PKD) unter bekannter Rufnummer zu erreichen)

1. Prüfung, ob alle mit dem PKD vorsorglich abgestimmten Notfallpläne ausgeschöpft sind

2. Einschätzung, dass die häusliche Situation nicht mehr kontrollierbar ist, das Pflegekind **eigen- und fremdgefährdendes Verhalten** zeigt

3.1 **Anruf bei Polizei (Tel. 110)** verbunden mit der Aufforderung, dass die Polizei aufgrund des unkontrollierbaren eigen- und fremdgefährdenden Verhaltens des Pflegekindes zur Hilfe kommt. **In diesen Fällen Verwendung von folgender Formulierung: „Es liegt ein Notfall vor. Wir erbringen als Pflegeeltern Hilfe zur Erziehung und fordern Sie auf, das Pflegekind aufgrund der unkontrollierbaren Situation jetzt aus der Familie zu nehmen und das Jugendamt zu kontaktieren.“**

Polizei hat bei Notfällen die Aufgabe, deeskalierend einzugreifen oder mit dem Referat Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII abzusprechen.

3.2 **alternativ: Anruf bei Notarzt (Tel. 112)** verbunden mit der Aufforderung, dass der Notarzt aufgrund des unkontrollierbaren eigen- und fremdgefährdenden Verhaltens des Pflegekindes zur Hilfe kommt. **In diesen Fällen Verwendung von folgender Formulierung: „Es liegt ein Notfall vor.“**  
Arzt entscheidet nach medizinischen Gesichtspunkten vor Ort, ob eine Zwangseinweisung notwendig ist oder andere medizinische Maßnahmen der Deeskalation angezeigt sind.

4. **spätere Nacharbeitung der Krisensituation mit dem PKD im Rahmen der regulären Dienstzeit des PKD**

(Terminvereinbarung unter bekannter Rufnummer):

Erarbeitung von Maßnahmen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII zur weiteren Unterstützung der Pflegefamilie, Prüfung von Zusatzhilfen nach SGB VIII, Prüfung der Geeignetheit der Hilfe nach § 33 SGB VIII